

Vierte Durchführungsbestimmung zur

Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

— Behandlung der Einlagen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen —

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund des § 14 und in Ausführung des § 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen (GBl. S. 1197) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gemäß § 3 der Anordnung vom 10. November 1948 über die Gründung der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (ZVOB1. S. 525) der Verwaltung der MAS zur Verfügung gestellten und gemäß § 3 der Anordnung vom 9. März 1949 über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (ZVOB1. S. 145) als Einlage eingebrachten Vermögenswerte sind als aus dem Bodenfonds oder den Mitteln der VdgB/MAS stammend als Volkseigentum der Verwaltung der MAS zu übergeben. Die aus den Vermögenswerten einschl. der mit diesen in Zusammenhang stehenden Forderungen und Verbindlichkeiten gebildete Kapitaleinlage ist als Volkseigentum im Jahresabschluß der Verwaltung der MAS zum 31. Dezember 1950 unter der Bilanzkondition Grundmittelfonds auszuweisen.

§ 2

(1) Die gemäß § 3 der vorgenannten Anordnung vom 10. November 1948 von den ländlichen Genossenschaften (Raiffeisen, Kurmark u. a.) der Verwaltung der MAS zur Verfügung gestellten und gemäß § 3 der vorbezeichneten Anordnung vom 9. März 1949 als Einlage eingebrachten Vermögenswerte der ländlichen Genossenschaften gehen am 1. Dezember 1950 als Volkseigentum in die Rechtsträgerschaft der Verwaltung der MAS über.

(2) Die Auseinandersetzung der auf Grund der übertragenen Vermögenswerte gebildeten Einlagen zu Gunsten der ländlichen Genossenschaften in Liquidation erfolgt auf Grund des als Anlage zur Eröffnungsbilanz der Verwaltung der MAS zum 1. März 1949 erstellten Auszuges des genossenschaftlichen Vermögens. Die erforderlichen Mittel werden durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

(3) Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Ersuchen des Ministeriums des Innern desjenigen Landes, in dem die umzuschreibenden Grundstücke gelegen sind. Das Ersuchen ergeht auf Antrag der als Rechtsträger einzutragenden Verwaltung der MAS.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister